***Mitteilung GastroSocial bezüglich Bemessungsgrundlage der COVID-19 Entschädigung für Selbstständigerwerbende***

*Wir erhalten viele Anfragen bzw. Beschwerden, dass die ausbezahlten Leistungen nicht genügen oder aufgrund einer falschen Basis erfolgen. Die Grundlagen für die Entschädigung wurden vom Bundesrat aber klar definiert. Massgebend ist die aktuellste AHV-Beitragsverfügung für das Jahr 2019, wobei es keine Rolle spielt, ob diese provisorisch oder definitiv ist. Eine nachträgliche Anpassung der Bemessungsgrundlage wurde vom Bundesrat ausdrücklich ausgeschlossen und es wurde auch keine Minimalentschädigung definiert. Das heisst, dass jemand mit einer Beitragsverfügung über ein jährliches Einkommen von z.B. CHF 10‘000 dann pro Tag nur CHF 22 erhält (10‘000/360Tage\*80%). Die GastroSocial Ausgleichskasse ist hier nur Durchführungsstelle im Auftrag des Bundes und hat keinen Spielraum für grosszügigere Leistungen.*

*Der grösste Teil der Auszahlungen für den Monat März konnten bereits getätigt werden. Für die weiteren Wochen müssen keine neuen Anträge gestellt werden, die Folgezahlungen werden automatisch vorgenommen.*